DAS JUGENDAMT
Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht

Aus der Praxis

Julia Schelcher*

UV-Rückgriff im Ausland: Mission (Im-)Possible?

Mit behördlicher Unterstützung zum Ziel

Lebt die unterhaltspflichtige Person im Ausland, stehen UV-Stellen beim Rückgriff vor besonderen Herausforderungen: Unterschiedliche Rechtsordnungen, Sprachbarrieren und fehlende Ermittlungsmöglichkeiten führen zu Unsicherheiten und erhöhen den Aufwand beim Regress. Wie diese Fälle zielgerichtet mit behördlicher Unterstützung in die Bearbeitung kommen, soll dieser Beitrag aufzeigen.

I. Einleitung

Gerade weil die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im Ausland besonders schwierig ist, wurden behördliche Strukturen auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsrechts aufgebaut. Weltweit wurde ein Netz sog. Zentraler Behörden geschaffen, die bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen Unterstützung leisten. In Deutschland ist das Bundesamt für Justiz (BfJ)[1] in Bonn die Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) und bietet ein vielfältiges und kostenfreies Unterstützungsangebot.[2]

II. Für welche Fälle kommt behördliche Unterstützung infrage?

Ob die Unterstützung der Zentralen Behörden für den Auslandsrückgriff in Anspruch genommen werden kann, hängt von zwei Faktoren ab: dem Aufenthaltsort der unterhaltspflichtigen Person und der Tatsache, ob bereits ein Unterhaltstitel vorliegt.

1. Aufenthaltsort der unterhaltspflichtigen Person

Behördliche Unterstützung kann nur für einen Rückgriff in solchen Ländern gewährt werden, für die entsprechende Rechtsgrundlagen bestehen. Die wichtigsten internationalen Rechtsgrundlagen für den Auslandsrückgriff sind die EuUnthVO[3] sowie das Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007 (HUÜ 2007[4]). Beide Rechtsinstrumente gewähren UV-Stellen ausdrücklich die Möglichkeit, im eigenen Namen die Durch-

* Die Verf. ist Co-Leiterin des Referats Auslandsunterhalt im Bundesamt für Justiz (BfJ), Bonn; der Beitrag gibt die persönlichen Ansichten der Verf. wieder.

1 S. www.bundesjustizamt.de.

2 S. www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt – mit umfangreichem Informationsmaterial zum Serviceangebot einschließlich Broschüren und Merkblättern, Abruf: 6.9.2021. Das Angebot des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) ergänzt diese behördlichen Unterstützungsmöglichkeiten, s.a. www.dijuf.de/unterhaltsrealisierung-im-ausland.html.

3 Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen vom 18.12.2008 (EuUnthVO), ABl. EU 2009 L 7, 1.

4 Haager Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen vom 23.11.2007 (HUÜ 2007), ABl. EU 2011 L 192, 51.

setzung der Ansprüche mithilfe der Zentralen Behörden im Ausland zu beantragen.[5] Im Rahmen des UN-Übereinkommens von 1956 (UNUÜ[6]) ist die Geltendmachung von Unterhaltsvorschüssen hingegen grundsätzlich nicht möglich.[7] Im Verhältnis zur Schweiz besteht aber seit 2018 die Möglichkeit der Geltendmachung behördlicher Ansprüche aufgrund einer gesonderten gemeinsamen Verwaltungspraxis.[8] In Kanada und Südafrika kann ein Unterhaltsregress im Verfahren förmlicher Gegenseitigkeit erfolgen.

Daraus ergibt sich eine Liste von 45 Ländern (Stand: 15.7.2021[9]), in denen ein Rückgriff mit behördlicher Unterstützung grundsätzlich möglich ist:

Tab.: Länderliste für den Rückgriff mit behördlicher Unterstützung

Aufenthalt der unterhaltspflichtigen Person	(Effektive) Rechtsgrundlage
Albanien	HUÜ 2007
Belgien	EuUnthVO
Bosnien und Herzegowina	HUÜ 2007
Brasilien	HUÜ 2007
Bulgarien	EuUnthVO
Dänemark	EuUnthVO
Estland	EuUnthVO
Finnland	EuUnthVO
Frankreich	EuUnthVO
Griechenland	EuUnthVO
Guyana	HUÜ 2007
Honduras	HUÜ 2007
Irland	EuUnthVO
Italien	EuUnthVO
Kanada (mit Ausnahme von Québec und Nunavut)	Förmliche Gegenseitigkeit
Kasachstan	HUÜ 2007
Kroatien	EuUnthVO
Lettland	EuUnthVO
Litauen	EuUnthVO
Luxemburg	EuUnthVO
Malta	EuUnthVO
Montenegro	HUÜ 2007
Neuseeland (ab 1.11.2021)	HUÜ 2007

Aufenthalt der unterhaltspflichtigen Person	(Effektive) Rechtsgrundlage
Nicaragua	HUÜ 2007
Niederlande	EuUnthVO
Norwegen	HUÜ 2007
Österreich	EuUnthVO
Polen	EuUnthVO
Portugal	EuUnthVO
Rumänien	EuUnthVO
Schweden	EuUnthVO
Schweiz	Gemeinsame Verwaltungspraxis
Serbien	HUÜ 2007
Slowakei	EuUnthVO
Slowenien	EuUnthVO
Spanien	EuUnthVO
Südafrika	Förmliche Gegenseitigkeit
Tschechische Republik	EuUnthVO
Türkei	HUÜ 2007
Ukraine	HUÜ 2007
Ungarn	EuUnthVO
USA	HUÜ 2007
Vereinigtes Königreich	HUÜ 2007
Weißrussland	HUÜ 2007
Zypern	EuUnthVO

Eine aktuelle und vollständige Adresse der unterhaltspflichtigen Person ist übrigens für eine Antragstellung nicht erforderlich. Es reicht vielmehr, wenn gesicherte Erkenntnisse vorliegen, dass sich die unterhaltspflichtige Person in einem der genannten Länder aufhält. Die genaue Anschrift wird dann im Rahmen der Bearbeitung des Antrags durch die beteiligten Behörden ermittelt.

2. Unterhaltstitel vorhanden?

Weitere Voraussetzung ist, dass ein Unterhaltstitel vorliegt, der im Ausland durchgesetzt werden soll. Dabei ist unerheblich, ob es sich um einen von der UV-Stelle als Gläubigerin der Unterhaltsregressansprüche selbst erwirkten Titel handelt oder um einen Titel zugunsten des berechtigten Kindes. Eine behördliche Unterstützung bei der Schaffung eines Unterhaltstitels im Ausland ist dagegen nicht möglich. Liegt weder ein Unterhaltstitel für die ursprünglich berechtigte natürliche Person noch für die UV-Stelle vor, muss also in einem ersten Schritt zunächst ein Unterhaltstitel geschaffen werden, bevor in einem zweiten Schritt eine Vollstreckung im Ausland mit behördlicher Unterstützung erfolgen kann.

Auch wenn sich die unterhaltspflichtige Person im Ausland befindet, kann ein Titulierungsverfahren beim Amtsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts am gewöhnlichen Aufenthalt

5 UV-Stellen sind öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen iSd Art. 64 EuUnthVO und Art. 36 HUÜ 2007.

6 UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20.6.1956 (UNUÜ), BGBl. 1959 II, 150 ff.

7 Lebt die unterhaltspflichtige Person in einem Vertragsstaat des UNUÜ, könnte es deshalb angezeigt sein, eine Rückübertragung übergegangener Unterhaltsforderungen zu prüfen.

8 Abrufbar unter www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/UN/Rueckgriff/Rueckgriff_Schweiz_node.html, Abruf: 6.9.2021.

9 Der aktuelle Stand der sich erweiternden Vertragsstaaten des HUÜ 2007 ist abrufbar unter www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/?cid=131, Abruf: 6.9.2021.

(gA) des Kindes eingeleitet werden (Art. 3 Buchst. b EuUnthVO, § 28 AUG). Dies gilt auch, wenn Antragsteller eine UV-Stelle ist, wie der EuGH[10] in einer vielbeachteten Entscheidung auf Vorlage des BGH[11] im letzten Jahr klargestellt hat, und im Übrigen auch für den Fall, dass sich die unterhaltspflichtige Person außerhalb der EU aufhält.

3. Exkurs: Aufenthaltsermittlungen

Was aber, wenn keine (aktuelle) Adresse der unterhaltspflichtigen Person im Ausland bekannt ist und daher im Zusammenhang mit der Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken Schwierigkeiten auftreten? In diesen Fällen kann das BfJ auf Grundlage von Art. 53, 51 EuUnthVO bzw. Art. 7, 6 HUÜ 2007 bei der Ermittlung einer Anschrift im Ausland behilflich sein. Dazu kann die UV-Stelle ein formloses Ermittlungsersuchen direkt an das BfJ unter Hinweis auf § 7 UVG richten. Neben unbedingt erforderlichen Angaben wie Vor- und Nachname, Geburtsdatum und -ort und vermutetem Aufenthaltsort erhöhen Informationen zu früheren Anschriften, Aufenthaltsorten, Eltern, sonstigen Familienangehörigen und Arbeitsstellen sowie die Angabe landesspezifischer Personenkennziffern (zB für Ermittlungen in den USA die *Social Security Number*, kurz: *SSN*) die Erfolgsaussichten der Ermittlungen.

Soweit die Anschrift in Anwendung der Art. 61, 62 und 63 EuUnthVO ermittelt wurde, kann der UV-Stelle zwar lediglich mitgeteilt werden, ob die Anschriftenermittlung erfolgreich war. Eine Weitergabe an das Familiengericht ist aber nach Art. 62 Abs. 1 EuUnthVO möglich. Zur Zustellung der verfahrenseinleitenden Schriftsätze und sonstiger gerichtlicher Schriftstücke kann das Familiengericht entweder das BfJ direkt um Mitteilung der Adresse zum dortigen gerichtlichen Aktenzeichen bitten oder die UV-Stelle teilt dem BfJ das gerichtliche Aktenzeichen mit und das BfJ leitet daraufhin die Adresse der unterhaltspflichtigen Person dem Familiengericht zum Zweck der Zustellung zu.

III. Wie funktioniert die Antragstellung über die Zentralen Behörden?

Das BfJ hat ein spezielles Merkblatt mit Hinweisen für den Auslandsrückgriff erstellt, in dem detaillierte Angaben zur Antragstellung durch UV-Stellen zusammengestellt sind.[12] Um Übersetzungskosten gering zu halten, stehen etwa mehrsprachige und für die Anträge nach der EuUnthVO sogar sog. dynamische Formulare zur Verfügung. Deren Verwendung wird in dem Merkblatt ausführlich erläutert.

Das AUG sieht eine amtsgerichtliche Vorprüfung der Anträge vor. Eine direkte Antragstellung beim BfJ ist daher nicht möglich. Gem. § 7 Abs. 1 AUG erfolgt die Entgegennahme und Prüfung des Antrags auf Anerkennung/Vollstreckbarerklärung/Vollstreckung eines Unterhaltstitels im Ausland immer durch das für den Sitz des Oberlandesgerichts zuständige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gA hat. Für den Bezirk des Kammergerichts ist dies das Amtsgericht Pankow.

Der Ablauf des Auslandsrückgriffs mit behördlicher Unterstützung stellt sich wie folgt dar:

10 EuGH 17.9.2020 – C-540/19, JAmt 2020, 658 mAnm *Mayer* 660 sowie *Schlauß* 611.
11 BGH 5.6.2019 – XII ZB 44/19, JAmt 2019, 577.
12 Abrufbar unter www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/Publikationen/Uebersicht_node.html, Abruf: 6.9.2021.

Abb.: Ablauf des Auslandsrückgriffs mit behördlicher Unterstützung

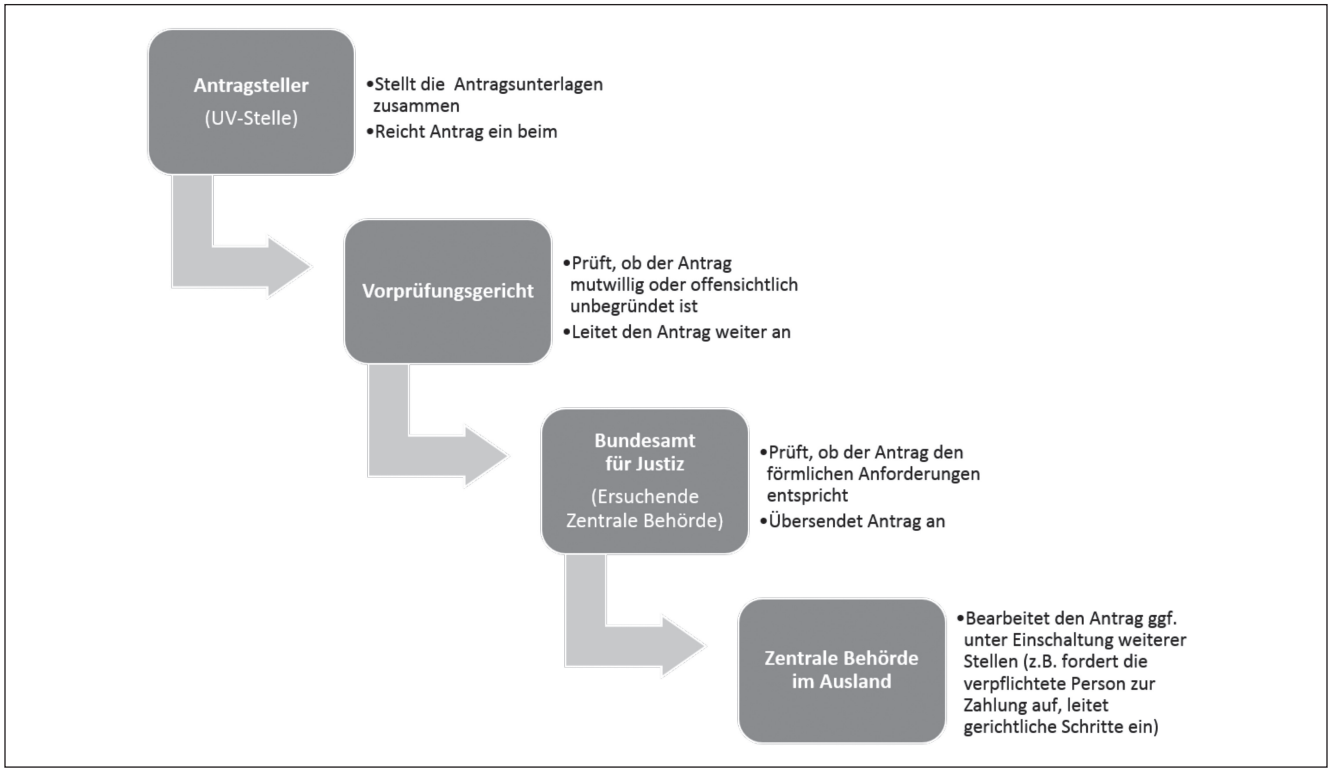

Was die konkreten Erfolgsaussichten des Auslandsrückgriffs angeht, hängen diese von vielen Faktoren ab. Insbesondere richten sich Vollstreckungsmöglichkeiten nach dem Recht des Vollstreckungsstaats, also nach dem jeweiligen ausländischen Recht. Dabei gibt es Rechtsordnungen, die über weitergehende Vollstreckungsmöglichkeiten verfügen als wir sie in Deutschland kennen.[13] Nicht zuletzt stehen und fallen die Erfolgsaussichten aber immer mit der finanziellen Situation der unterhaltspflichtigen Person – dies gilt in rein innerdeutschen Fällen genauso wie in Auslandsfällen. Diese lassen sich aber regelmäßig erst im Vollstreckungsverfahren vollumfänglich aufklären, wobei die Erfolgsaussichten auch durch die wirtschaftliche Situation im Vollstreckungsstaat beeinflusst werden können (zB aufgrund unterschiedlicher Einkommens- und Gehaltsniveaus).

IV. Fazit

Beim Auslandsrückgriff können UV-Stellen in einer Reihe von Ländern auf behördliche Unterstützung zählen. Voraussetzung ist, dass ein Unterhaltstitel vorliegt, den es durchzusetzen gilt. In Fällen, in denen die unterhaltspflichtige Person im Ausland lebt und noch kein Unterhaltstitel vorliegt, sollten UV-Stellen nicht vor einer Titulierung der Ansprüche im Inland zurückschrecken. Denn mit der Titulierung können sie den Grundstein für eine Vollstreckung im Ausland mit behördlicher Unterstützung legen. Also: Versuchen Sie es!

Online-Tagung „Unterhaltsrückgriff im Ausland“ am 23.11.2021 des DIJuF in Kooperation mit dem BfJ

Weitere Informationen sowie die Möglichkeit der Anmeldung sind abrufbar unter www.dijuf.de ▸ Fachveranstaltungen.

13 ZB kennen verschiedene Rechtsordnungen einen Führerscheinentzug oder machen von passbeschränkenden Maßnahmen zur Beitreibung von Unterhaltsschulden Gebrauch.

DAS JUGENDAMT (JAmt)

Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht

Das Jugendamt
Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht

ist die Mitgliederzeitschrift des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF), Heidelberg. Sie widmet sich aktuellen Themen aus Jugendhilfe und Familienrecht.

Neben der Veröffentlichung von Rechtsgutachten und aktueller Rechtsprechung behandelt das Fachjournal Themen aus der Praxis von Jugendämtern und Familiengerichten und dokumentiert fach- und rechtspolitische Positionen und Diskussionen. Tagungshinweise und Buchbesprechungen runden das Informationsangebot ab.

Das Jugendamt
Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht

ist das Fachjournal für alle Abteilungen bzw. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in

- Jugendämtern und Landesjugendämtern,
- Fachministerien und Behörden (Bund und Länder),
- Familien- und Verwaltungsgerichten,
- Hochschulen und wissenschaftlichen Forschungsinstituten,
- Bibliotheken,
- Fachverbänden,
- freien Trägern der Jugendhilfe (inkl. ausländischen Behörden und Einrichtungen),
- Rechtsanwaltskanzleien und Notariaten.

DIJuF
FORUM FÜR FACHFRAGEN

DAS JUGENDAMT

Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht

Deutsches Institut für Jugendhilfe
und Familienrecht eV (DIJuF)

Postfach 10 20 20

69010 Heidelberg

per Fax: 0 62 21/98 18-28

Bitte schicken Sie mir gegen Rechnung

☐ Expl. DAS JUGENDAMT, ab H. _____
im Jahresabonnement (elf Hefte im Jahr) für 85 EUR/
für Mitglieder des DIJuF* und deren Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen
47,10 EUR jew. zzgl. Versandkosten und USt.

☐ Expl. DAS JUGENDAMT, H. _____ für 9,40 EUR/
für Mitglieder des DIJuF* und deren Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen
4,60 EUR jew. zzgl. Versandkosten und USt.

*Jugendamt _____ ist DIJuF-Mitglied.

Bestellschein

an folgende Adresse:

Name

Institution

Straße

PLZ | Ort

Ort, Datum | Unterschrift

Widerrufsrecht: Diese Bestellung kann innerhalb von zwei Wochen ohne Begründung widerrufen werden. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Bestellung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung einer schriftlichen Nachricht an das DIJuF.
Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein Jahr, falls es nicht sechs Wochen vor Jahresende schriftlich gekündigt wird.

Ort, Datum | 2. Unterschrift